

## **Abzugsfähigkeit von Kosten für Studium/Ausbildung**

Immer wieder stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Studium und eine Aus- oder Weiterbildung abzugsfähig sind.

Die Finanzverwaltung unterscheidet derzeit drei Fälle:

### **1) *Ausbildungsaufwendungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses***

Diese Aufwendungen sind unumstritten als Werbungskosten abzugsfähig.

#### ***Beispiel 1:***

Studium im Rahmen einer dualen Ausbildung!

Erfolgt das Studium im Rahmen einer dualen Ausbildung, stellen die Kosten für das Studium in voller Höhe Werbungskosten dar. Übersteigen die Kosten das Einkommen, wirken sich die übersteigenden Kosten auch in anderen Jahren steuermindernd aus. Es wird im Jahr der Aufwendungen ein Verlust festgestellt und dann vorgetragen.

### **2) *Erstmalige Ausbildungskosten***

Wenn der Ausbildung keine abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgeht, anerkennt die Finanzverwaltung die Aufwendungen als Sonderausgabe im Rahmen eines Höchstbetrages von 6.000 EUR. Durch einen Sonderausgabenabzug kann kein Verlustvortrag produziert werden.

#### ***Beispiel 2:***

„Klassisches“ Erststudium nach Abitur!

Die Aufwendungen werden vom Finanzamt bis zu einer Höhe von 6.000 EUR als Sonderausgaben abgezogen. Wenn im gleichen Kalenderjahr keine Einkünfte erzielt werden, gehen die Aufwendungen verloren. Im Fall der Sonderausgaben wird kein Verlust für die Folgejahre vorgetragen. In diesem Fall sollten Einspruch eingelegt werden.

### **3) *Zweitausbildung***

Wurde bereits eine Ausbildung abgeschlossen, werden die Kosten für die nachfolgende Berufsausbildung oder Studium in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt.

#### ***Beispiel 3:***

Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Die Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig.

**Unser Tipp: Beantragen Sie immer die Aufwendungen als Werbungskosten. Wenn die Finanzverwaltung dies nicht anerkennt, legen Sie Einspruch ein und beziehen sich auf die offenen Verfahren. Wir beraten Sie hierbei gerne!**

***Folgende Aufwendungen können geltend gemacht werden:***

- Studiengebühren
- Fahrtkosten

- Fachliteratur / Fachbücher
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung
- Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Bürobedarf und auch anteilig PC, Laptop, I-Pad et cetera

**Sie haben noch Fragen zu diesem Thema? Kommen Sie einfach auf uns zu!**

**Ansprechpartnerin:**  
**Christine Vogel, Steuerberaterin**  
**E-Mail: [c.vogel@kieninger-stbg.de](mailto:c.vogel@kieninger-stbg.de)**  
**Telefon: 0 73 21 / 27 33 88-0**